

Rahmenbetriebsplan für das Planfeststellungsverfahren

FFH-Vorprüfung
FFH-Gebiet
„Gohrische Heide“
(DE 4545-303)

für den

Kiessandtagebau Mühlberg Werk V



Rhinstraße 137a, 10315 Berlin
Telefon: +49 30 5497997-50
Telefax: +49 30 5497997-59
E-Mail: kontakt@glu-freiberg.de



Geologische
Landesuntersuchung
GmbH Freiberg

Ein Unternehmen der
GICON[®]
Gruppe

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber:	Elbekies GmbH Boragker Str. 14 04931 Mühlberg/Elbe
Ansprechpartner:	Frau Novotny Planungsingenieurin Telefon: +49 35342 84-147 E-Mail: dagmar.novotny@eurovia.de
Auftragsnummer:	P226054BB.3782.BE1
Auftragnehmer:	Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg
Postanschrift:	Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg Niederlassung Berlin Rhinstraße 137a 10315 Berlin
Projektleiter:	Dipl.-Ing. Jürgen Heinrich Telefon: +49 151 5383 3232 E-Mail: j.heinrich@glu-freiberg.de
Bearbeiter:	M. Sc. Petrumila Zhendova Telefon: +49 305497997525 E-Mail: p.zhendova@glu-freiberg.de B.Sc. Johanna Borner Telefon: +49 30 5497997-521 E-Mail: j.borner@glu-freiberg.de
Fertigstellungsdatum:	18.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
2.	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	8
2.1	Datengrundlage.....	8
2.2	Lage und Größe des Gebietes.....	8
2.3	Merkmale, Güte und Bedeutung des Gebietes.....	9
2.4	Geschützte Lebensräume.....	10
2.5	Geschützte Arten.....	11
2.6	Gefährdungen, Einflüsse und Nutzungen	12
2.7	Erhaltungsziele.....	12
2.8	Schutzgebiete.....	12
3	Lage und Beschreibung des Vorhabens	14
3.1	Lage des Vorhabens	14
3.2	Beschreibung des Vorhabens	15
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben.....	17
4.1	Flächenentzug	17
4.2	Auswirkungen von Stoff- und Staubemissionen	17
4.3	Akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen.....	18
4.4	Veränderungen des Wasserhaushaltes	20
4.5	Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	21
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	22
6	Ergebnis.....	24
7	Quellenverzeichnis.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Allgemeine Gebietsmerkmale (gesamtes FFH-Gebiet)	9
Tabelle 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gesamtes FFH-Gebiet) .	10
Tabelle 3 Arten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (gesamtes FFH-Gebiet).....	11
Tabelle 4 Weitere Arten der Flora und Fauna.....	12
Tabelle 5 Aktuell bestehende oder geplante Projekte im Umfeld des Vorhabens	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens Mühlberg, Werk V /1/.....	7
Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes (hervorgehoben in grün) zum Vorhaben Werk V (in rot). Restliche schraffierte Gebiete sind benachbarte FFH-Flächen. Bearbeitet aus: /10/. unmaßstäblich	9
Abbildung 3: Schutzgebiete in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes.....	13
Abbildung 4: Vorhabenplanung KTB Mühlberg, Werk V, Beginn und Ende des Abbaus sowie Verspülung /12/.....	16

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung
Anlage D 2-1	Übersichtskarte M 1.39 205
Anlage D 2-2	Standarddatenbogen

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BbergG	Bundesberggesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BWE	Bergwerkseigentum
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GWK	Grundwasserkörper
KTB	Kiestagebau
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
NSG	Naturschutzgebiet
OWK	Oberflächenwasserkörper
RBP	Rahmenbetriebsplan
RL	Richtlinie
TA	Technische Anleitung
VP	Verträglichkeitsprüfung

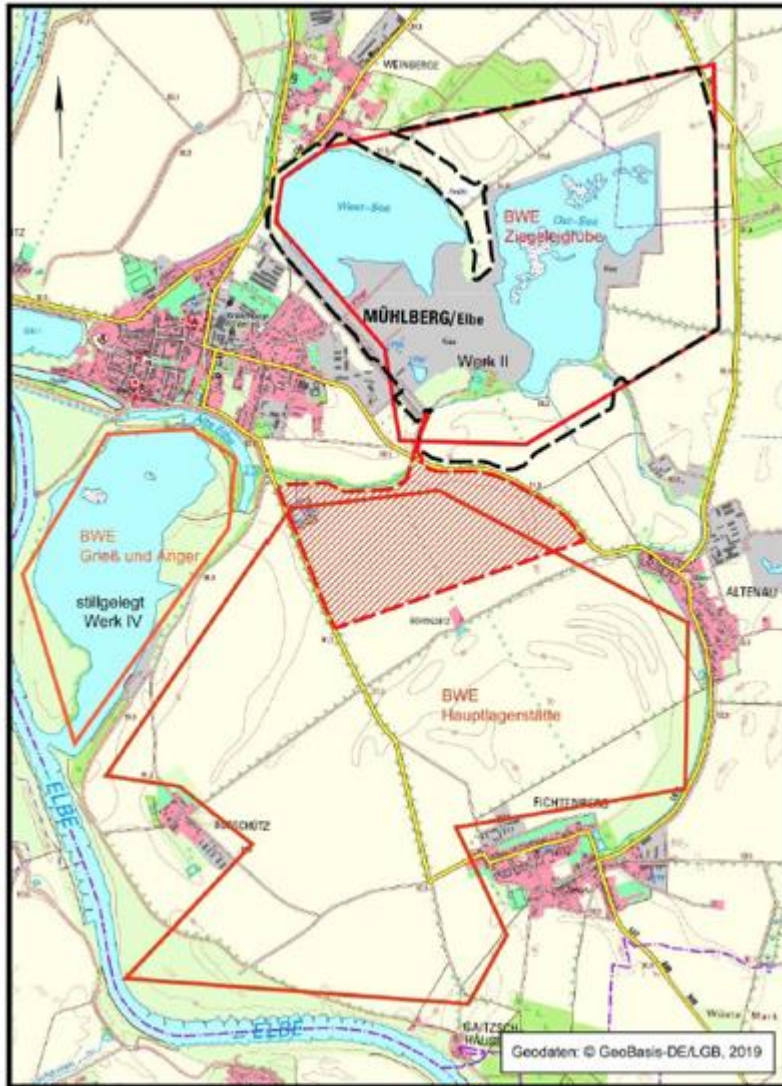
1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Elbekies GmbH gewinnt Rohstoffe im Nassschnittverfahren im Kiessandtagebau Mühlberg am Standort Mühlberg/Elbe. Das Unternehmen besitzt das Bergwerkseigentum (BWE) an den Lagerstätten Mühlberg/Ziegeleigrube (Werk II), Mühlberg/Gries und Anger (Werk IV) und Mühlberg/Hauptlagerstätte. Momentan findet ein Abbau der Lagerstätte auf Grundlage eines im Jahre 1996 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Werk II bzw. der Planfeststellung mit Beschluss vom 27.03.2018 für die „Süderweiterung Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ statt. Das momentan noch unverritzte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte, südlich von Werk II gelegene BWE Mühlberg/Hauptlagerstätte soll als Nachfolgelagerstätte des Tagebaus Werk II einschließlich dessen Süderweiterung auf etwa 100 ha aufgeschlossen und als Werk V betrieben werden. Der Zeitraum des beantragten Rahmenbetriebsplanes für das Werk V soll auf 22 Jahre befristet sein (2022 – 2044), wobei der Abbauzeitraum 17 Jahre umfassen soll und die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen 5 Jahre /1/.

Für das Planfeststellungsverfahren ist eine Vorprüfung des Vorhabens im Kiessandtagebau Mühlberg Werk V hinsichtlich seiner Verträglichkeit auf das nahe gelegene FFH-Gebiet „Gohrische Heide (DE 4545-303)“ erforderlich.

Die GLU – Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg wurde mit der FFH-Vorprüfung für den Kiessandtagebau Mühlberg Werk V beauftragt.



Legende:

- BWE Mühlberg / Ziegeleigrube (Werk II)
- BWE Mühlberg / Gries und Anger (Werk IV)
- BWE Mühlberg / Hauptlagerstätte
- Rahmenbetriebsplangrenze Werk II inkl. Südenweiterung
- Rahmenbetriebsplanfläche (Werk V)

Abbildung 1: Lage des Vorhabens Mühlberg, Werk V /1/

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dabei sind nicht nur Wirkungen zu untersuchen, die innerhalb des Natura-2000-Gebietes entstehen (direkter Flächenverbrauch), sondern auch solche, die von außen her das Gebiet beeinträchtigen können.

Mit einem ersten Prüfschritt (Vorprüfung) ist dabei zunächst abzuschätzen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes vereinbar ist. Zweck der Verträglichkeitsabschätzung ist die Vermeidung aufwändiger Verfahrensschritte in eindeutig gelagerten Fällen. Sie dient damit der Verfahrensökonomie und der Verfahrensbeschleunigung /2/. Können Beeinträchtigungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur eingehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Sind hingegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, endet das Prüfverfahren an dieser Stelle. Das erzielte Ergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Datengrundlage

Die Informationen über das FFH-Gebiet DE 4545-303 „Gohrische Heide“ wurden dem Standard-Datenbogen /3/, der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ /5/ sowie dem Managementplan des Gebietes entnommen /4/. Die vorhandenen Daten sind für die Durchführung der FFH-Vorprüfung ausreichend. Zusätzliche Erhebungen sind nicht erforderlich.

2.2 Lage und Größe des Gebietes

Das im Bundesland Brandenburg gelegene FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ befindet sich etwa 3,5 km östlich des Vorhabengebietes. Das FFH-Gebiet stellt gleichzeitig das gleichnamige Naturschutzgebiet (NSG) „Gohrische Heide“ dar. Es umfasst eine Fläche von 235 ha und erstreckt sich nach Süden hin bis an die Landesgrenze zu Sachsen. Die Koordinaten sind (Gebietsmittelpunkt):

- geographische Länge: 13°18'58''
- geographische Breite: 51°25'53''

Die naturräumliche Haupteinheit ist „Elbe-Mulde-Tiefland“ (D10). Naturräumlich gehört das FFH-Gebiet zur Elbe-Elster-Niederung.

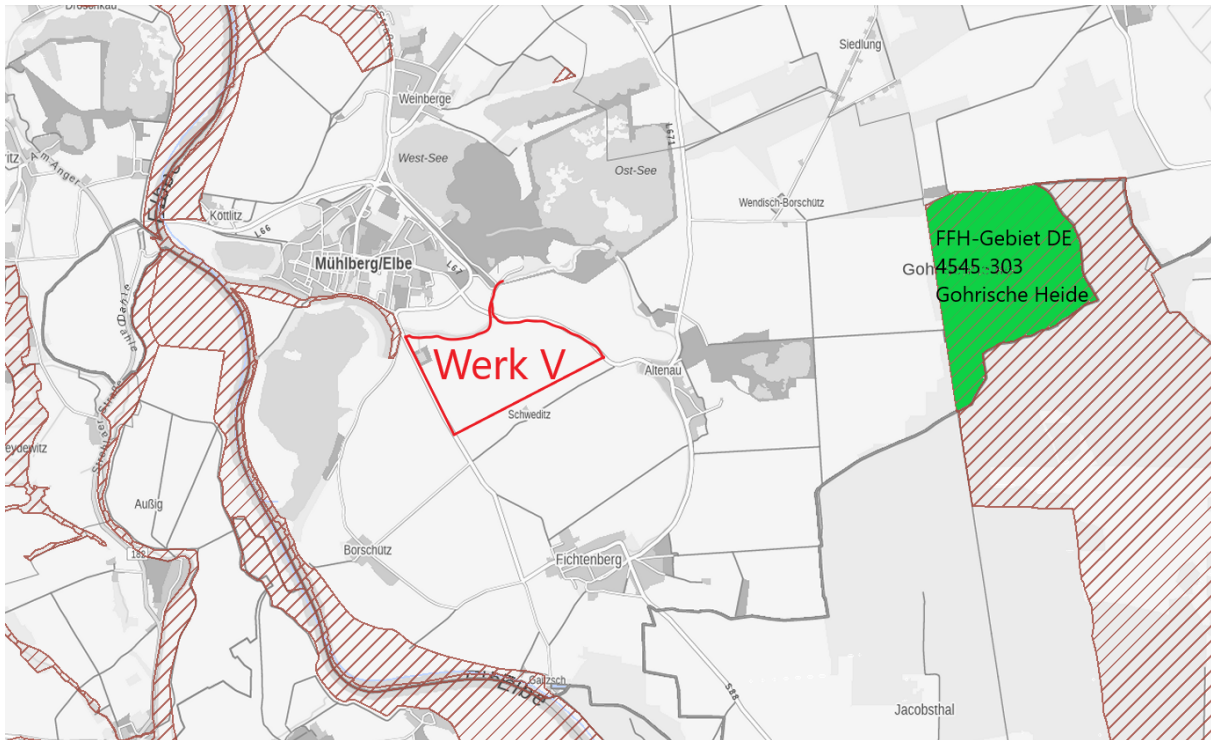


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes (hervorgehoben in grün) zum Vorhaben Werk V (in rot). Restliche schraffierte Gebiete sind benachbarte FFH-Flächen. Bearbeitet aus: /10/. unmaßstäblich

2.3 Merkmale, Güte und Bedeutung des Gebietes

Das FFH-Gebiet spiegelt die typische Landschaft von Trockenheide- und Sandtrockenrasen auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz wider. Hierzu gehören oligo- bis mesotrophe Stillgewässer und europäische Heiden.

Die Güte und Bedeutung des Gebietes ist durch den hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL begründet. Es repräsentiert ein großräumiges, charakteristisches Heidegebiet mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Außerdem bestimmen ein aus ehemaligem Truppenübungsplatz hervorgegangener wichtiger Offenlandkomplex die Güte und Bedeutung des Gebietes (nach Standard-Datenbogen DE 4545-303 /3/).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume:

Tabelle 1 Allgemeine Gebietsmerkmale (gesamtes FFH-Gebiet)

Lebensraumklassen	Anteil (%)
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	75
Trockenrasen, Steppen	0
Anderes Ackerland	0
Laubwald	0

Nadelwald	14
Mischwald	2
Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	5
Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen	4
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
insgesamt	100

2.4 Geschützte Lebensräume

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannt:

Tabelle 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gesamtes FFH-Gebiet)

FFH-Code	Lebensraumtyp	Anteil [%]	Erhaltung
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	<1	C
4030	Trockene europäische Heiden	21	größtenteils C, sonst B

Erhaltung

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand

LRT 3130

Das temporäre Kleingewässer im südlichen Bereich ist geprägt durch einen stark schwankenden Wasserspiegel. Die Vegetationsausprägung ist sehr fragmentarisch und beinhaltet neben aufkommenden Gehölzen auch Arten der Großröhrichte und Vertreter der Zwergbinsengesellschaften. Die LRT-typischen Pflanzengesellschaften sind hier nicht ausgeprägt. Laut der Neufassung der Arten für den Managementplan lässt sich lediglich eine vereinzelte Ausprägung der Zwergbinsenfluren feststellen. Dabei müssten, um eine Vollständigkeit des Arteninventars zu gewährleisten, mindestens 3 (Klasse *Littorelletea uniflorae*) bzw. 5 (Klasse *Isoëto-Nanojuncetea*) LRT-kennzeichnenden Arten vorhanden sein. Dieses Kriterium wird nicht erreicht. Im stark ruderalisierten Bestand ist noch keine Verlandungsvegetation entwickelt. Laut Managementplan bleibt abzuwarten, ob der sich dieser Lebensraumtyp etablieren kann. Der Gesamterhaltungszustand ist als C angegeben.

LRT 4030

Geprägt ist dieser Lebensraumtyp von baumarmen, von Zwergsträuchern dominierten Heiden auf trockenen Standorten. Vegetationskomplexe mit Sandtrockenrasen, offenen Sandstellen und Anteilen von Flechten und Moosen sind typisch. Natürlicherweise erfolgt die Sukzession

über Vorwaldstadien mit Birken, Kiefern und Zitterpappeln zu potentiell natürlichen Eichen-Birken und Traubeneichen-Kiefernwäldern.

Die größten zusammenhängenden Ausprägungen dieses Lebensraumtypes befinden sich im Südosten des Brandenburgischen Teiles. Typisch für die im Gebiet vorkommenden Ausprägungen im Gebiet ist eine fortgeschrittene Wiederbewaldung bzw. Vorwaldbildung. Die meisten der kartierten Flächen dieses Lebensraumtypes weisen daher einen durchschnittlichen Erhaltungszustand auf. Das Arteninventar aller erfassten Heideflächen in dem Gebiet ist als „weitgehend vorhanden“ zu bezeichnen. Neben der Besenheide kommen in allen Beständen häufige Arten des LRT vor, wie z.B. Rotes Straußgras, Pillen-Segge, oder Raublattschwingel. Einige von den Heideflächen sind als Entwicklungsflächen ausgewiesen.

2.5 Geschützte Arten

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen zum Schutzgebiet genannt:

Tabelle 3 Arten, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind (gesamtes FFH-Gebiet)

Art	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Vögel				
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)				
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)				
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)				
Amphibien				
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	C	C	C	C

Population

- A 100 % $\geq p > 15$ %
- B 15 % $\geq p > 2$ %
- C 2 % $\geq p > 0$ %
- D nichtsignifikante Population

Isolierung

- A Population (beinahe) isoliert
- B Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets
- C Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Erhaltung

- A hervorragende Erhaltung
- B gute Erhaltung
- C durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Gesamtbewertung

- A hervorragender Wert
- B guter Wert
- C signifikanter Wert

Andere wichtige Arten, die in dem Standarddatenbogen zu dem FFH-Gebiet aufgezählt sind:

Tabelle 4 Weitere Arten der Flora und Fauna /3/

Art
Pflanzen
Frühe Haferschmiele (<i>Aira praecox</i>)
Strand-Grasnelke (<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>)
Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>)
Lämmersalat (<i>Arnoseris minima</i>)
Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>)
Reptilien
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)
Amphibien
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)

2.6 Gefährdungen, Einflüsse und Nutzungen

Vielfältige Gefährdungen gehen von Beeinflussung des Gebietswasserhaushaltes, Eutrophierung durch Stoffeinträge, Sukzession nach Aufgabe der militärischen Nutzung, forstwirtschaftliche Beeinflussung, jagdliche Nutzung und Verkehr aus /4/.

Als weitere Gefährdungen der Heiden treten hier auch Vorkommen nicht standortgerechter bzw. nicht heimischer Arten und Altlasten und Abfallablagerungen auf /4/.

2.7 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind im Grunde die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Der gebietsspezifische Handlungsschwerpunkt liegt beim Erhalt und der Entwicklung der Calluna-Heiden als Gebietsprägende Offenhabitats. Diese Flächen sind ein wesentlicher Grund für die Einstufung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Die Ziele für das Gewässer (3130) sind begrenzt. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhaltung der Habitatsfunktionen für die Rotbauchunke.

2.8 Schutzgebiete

Eine Übersicht der in der näheren Umgebung vorkommenden Schutzgebiete vermittelt Abbildung 3.

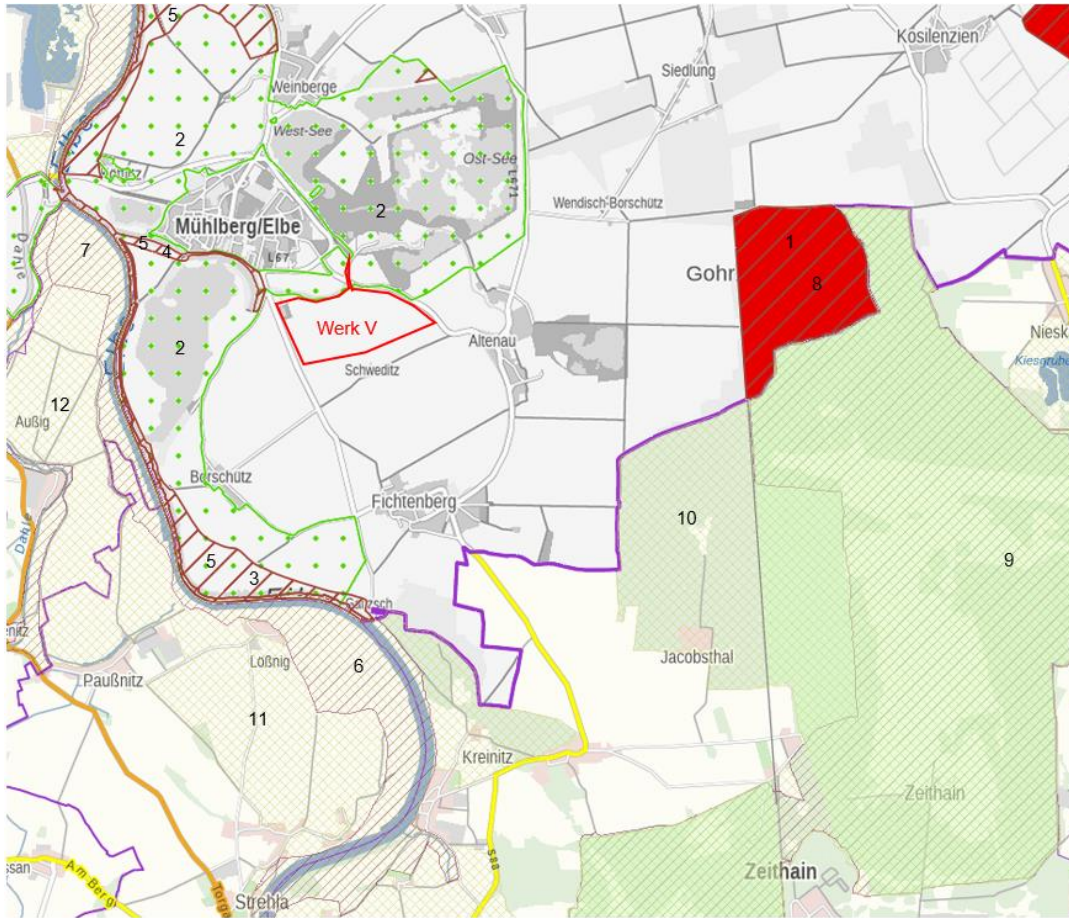


Abbildung 3: Schutzgebiete in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes

- Naturschutzgebiet (NSG) Gohrische Heide (östlich)
- 2: Landschaftsschutzgebiet (LSG) Elbaue Mühlberg (angrenzend, nördlich)
- 3: FFH-Gebiet Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla (ca. 1,5 km, südwestlich)
- 4: FFH-Gebiet Elbe (ca. 80 m, westlich)
- 5: FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (Vereinigung der FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ und anteilig „Elbe“, noch nicht festgesetzt).
- 6: FFH-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (ca. 2,2 km, südwestlich)
- 7: FFH-Gebiet Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz (ca. 1,6 km, westlich)
- 8: FFH-Gebiet Gohrische Heide (ca. 3,5 km, östlich, deckungsgleich mit 1)
- 9: FFH-Gebiet Gohrische Heide und Elbniederterrasse Zeithain (ca. 3,8 km, östlich)
- 10: SPA-Gebiet Gohrische Heide (ca. 2,6 km, südöstlich)
- 11: SPA-Gebiet Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg (ca. 2,2 km, südwestlich)
- 12: SPA-Gebiet Elbaue und Teichgebiete bei Torgau (ca. 1,6 km westlich)

In der näheren Umgebung befinden sich westlich des Abbauvorhabens die noch bestehenden FFH-Gebiete „Elbe“ (DE 2935-306; 1322 ha) in einer Entfernung von etwa 80 m und „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ (DE 4545-302; 204,83 ha) bzw. das noch nicht festgesetzte FFH-Gebiet „Elbe bei Mühlberg“, das eine Vereinigung der o.g. FFH-Gebiete „Elbdeichvorland Mühlberg-Stehla“ und anteilig „Elbe“ darstellt.

3,5 km im Osten befindet sich das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ (DE 4545-303; 232,89 ha). Dieses Gebiet ist auch gleichzeitig Naturschutzgebiet (ID 4545-501). Auf sächsischer Seite finden östlich der Bahnstrecke sowohl das FFH-Gebiet als „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ (DE 4545-304) als auch namensgleich das NSG (D 95) seine Fortsetzung sowie das Vogelschutzgebiet Gohrischheide (DE 4545-451; 3.362 ha) in einer Mindestentfernung von ca. 2,6 km.

Im Norden, direkt an das Vorhabengebiet angrenzend, liegt das LSG „Elbaue Mühlberg“ (Gebiet-ID 4545-603). Es liegt eine geringfügige Überschneidung vor auf 1,5 ha Fläche vor, bei der es sich vor allem um Intensivacker und eine Landesstraße handelt. Die beschriebenen Gebiete liegen rechtselbig im Bundesland Brandenburg.

Linksseitig der Elbe (Freistaat Sachsen) befindet sich zwischen Mühlberg und Schöna im gesamten Elbtalbereich das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (DE 4545-301) sowie das gleichnamige SPA-Gebiet etwa 2,2 km in südwestlicher Richtung. Weiter nördlich daran angrenzend befinden sich das FFH-Gebiet „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ (DE 4342-301) sowie das SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ (DE 4342-452). Beide sind etwa 1,6 km westlich vom Vorhabengebiet gelegen

Südlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 1,1 km befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserrfassung Fichtenberg, Zone III (WSG-ID 7339).

3 Lage und Beschreibung des Vorhabens

3.1 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben Kiessandtagebau Mühlberg Werk V befindet sich rechtselbig in der Elbtalniederung unmittelbar südöstlich der Stadt Mühlberg/Elbe zwischen den Orten bzw. Ortsteilen Borschütz, Fichtenberg, Altenau und dem Gemeindeteil Schweditz. Das Vorhabengebiet hat eine maximale Ost-West-Ausdehnung von etwa 1800 m und eine Nord-Süd-Ausdehnung ohne die Bandanbindung an Werk II von etwa 800 m und ist vorwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zudem findet sich ein außer Betrieb genommenes Wasserrückhaltebecken.

Das Vorhabengebiet begrenzende Objekte sind die Gasleitung ONTRAS im Süden, zwei Landesstraßen, die L67 im Westen und die L 663 im Osten und im Norden sowie das Flächennaturdenkmal „Seeschleuse bei Mühlberg“ im Norden.

In der näheren Umgebung finden sich der unbewohnte Gemeindeteil Schweditz /6/ sowie die Flussaue der Alten Elbe bei Mühlberg. Bäume und Gehölze sind im Wesentlichen auf die

Flussniederung, die im Vorhabengebiet gelegenen Windschutzstreifen und um das Wasserrückhaltebecken und Schweditz beschränkt.

Die minimale Entfernung des Abbauvorhabens zur Elbe beträgt ca. 1700 m und zur Alten Elbe bei Mühlberg ca. 20 m.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenplanung ist in Abbildung 4 dargestellt. Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung ist dem Obligatorischen Rahmenbetriebsplan /1/ zu entnehmen.

Die Größe der Vorhabenfläche (Rahmenbetriebsplanfläche) beträgt 119,5 ha. Davon sind 100 ha für den Abbau im Nassschnitt vorgesehen. Der mittels Schwimmgreiferbagger gewonnene Kies wird über Schwimmband- und stationäre Bandanlagen zur bestehenden Aufbereitungsanlage in Werk II transportiert. Im Bereich der Landesstraße L663 wird die Bandanlage über eine Straßenbrücke geführt. Der Abtransport der Fertigprodukte erfolgt von der bereits bestehenden Verladeeinrichtung größtenteils über den Schienenverkehr, zum Teil auch per LKW zur L 663 und durch Mühlberg in Richtung Bad Liebenwerda bzw. über Altenau in Richtung Riesa bzw. zur L 66. Der Anteil des Aufkommens an Straßentransporten liegt bei etwa 10 %.

Nicht verkäufliche Sande werden während der ersten zwei Jahre des Abbaus in der Süderweiterung von Werk II verspült. Für den Bau der Leitung ist eine Unterquerung der Landesstraße L 663 in diesem Bereich erforderlich. Ab dem dritten Abbaujahr werden die Sande im Osten der Abbaufäche auf etwa 26,8 ha verspült. Diese Spülbereiche werden wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Nach der Rekultivierung verbleibt ein 73,2 ha großer Landschaftssee, der überwiegend von Ackerflächen umgeben sein wird.

Es wird eine Abbauezeit von ca. 17 Jahren erwartet, wobei eine jährliche Fördermenge von 2,7 Mio. t angestrebt wird. Hierbei soll die Wiedernutzbarmachung parallel zum Abbaubetrieb erfolgen. 5 Jahre werden für die letzten Rekultivierungsarbeiten beansprucht.

Mit der Vorfeldberäumung gehen auf den Eingriffsflächen sämtliche aktuell vorhandenen Biotope (überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche) nacheinander verloren. Soweit vorhanden werden Gehölze gefällt und die Stubben gerodet. Der Mutterboden wird abgeschoben und innerhalb der Aufspülfläche und in der Süderweiterung des Werkes II sowie auf ertragsschwachen Ackerflächen im Raum Altenau wiederaufgetragen bzw. auf sandig-kiesigen Betriebsflächen zwischengelagert /1/.

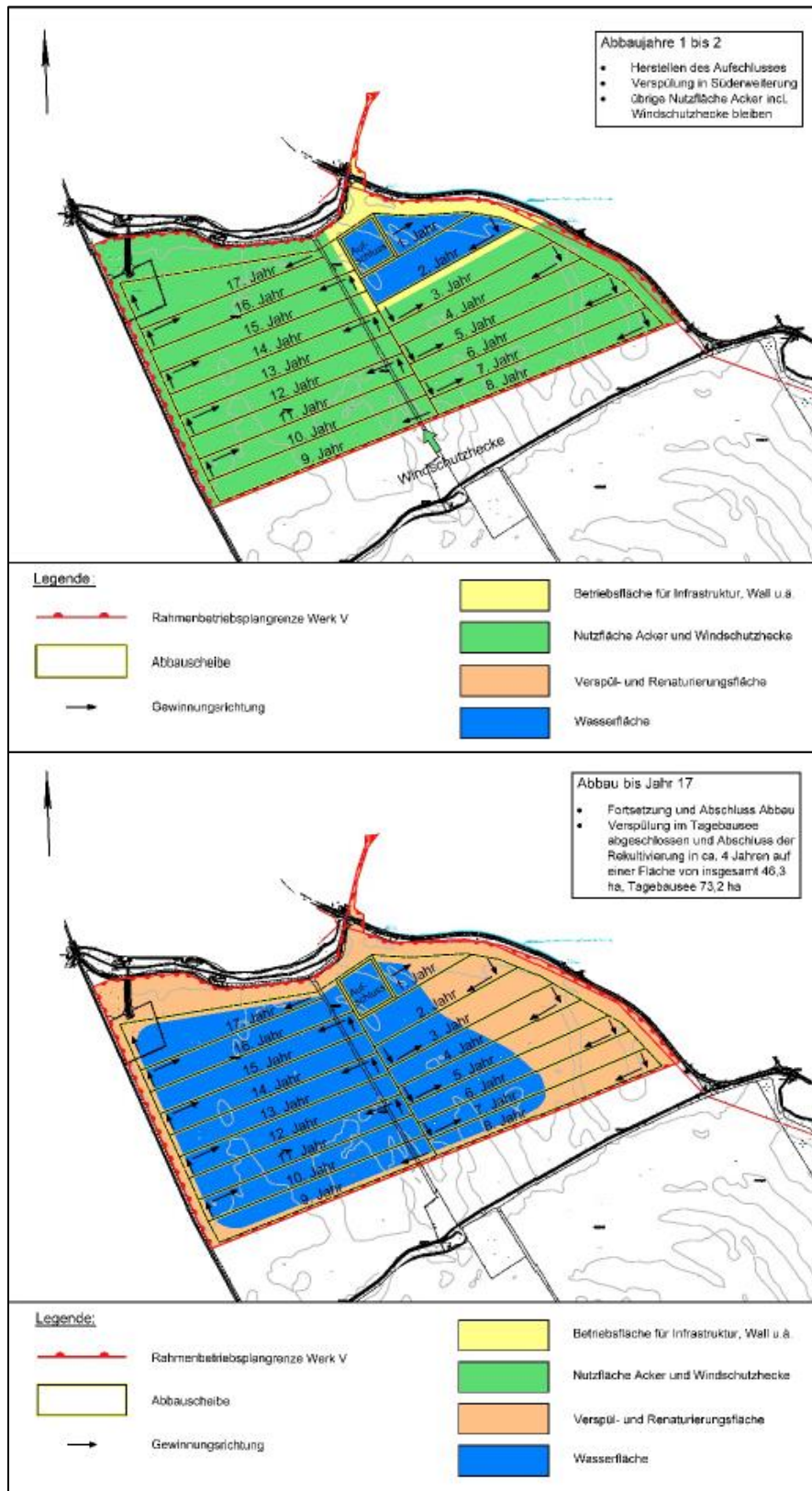


Abbildung 4: Vorhabenplanung KTB Mühlberg, Werk V, Beginn und Ende des Abbaus sowie Verspülung /12/

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

4.1 Flächenentzug

Ein Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes „Gohrischheide“ ist nicht vorgesehen (s. Abbildung 2). Ein direkter Verlust von Lebensräumen und Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob Wirkungen des Vorhabens in das das FFH-Gebiet hineinwirken können.

4.2 Auswirkungen von Stoff- und Staubemissionen

Durch die im Tagebaubetrieb eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen sowie den Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen können Schadstoffemissionen auftreten.

Staubemissionen entstehen durch Freilegen, Bewegen und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen und sind insbesondere abhängig von den eingesetzten Maschinen, dem Umgang mit diesen und der Witterung. Für eine messbare Staubentwicklung aus dem Abbaufeld oder von Lagerflächen sind neben einer trockenen Witterung zudem entsprechende Windgeschwindigkeiten erforderlich. Für empfindliche Arten und Lebensraumtypen können Staubemissionen zu Beeinträchtigungen von Standorteigenschaften und damit des Arteninventars führen.

Die vorhabenbedingte Staubentwicklung ist nur gering und beschränkt sich aufgrund der Nassgewinnung des Rohstoffes auf die Aufschlussphase, die Zwischenlagerung der Böden sowie die Fahrwege. Aufgrund der räumlichen Entfernung der Bodeneinbauflächen für die Zwischenlagerung von Oberboden von etwa 3,5 km zum FFH-Gebiet sowie der Pufferung durch Forstbereiche können Wirkungen auf dieses ausgeschlossen werden /1/. Die Aufschlussphase ist zeitlich eng begrenzt. Durch Befeuchtung der Fahrwege wird die Staubentwicklung ebenfalls minimiert.

Bewertung: Mit dem Vorhaben sind keine Staubemissionen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

Neben Staubemissionen gehen stoffliche Emissionen mit dem Tagebaubetrieb einher.

Zu den während der Betriebsphase potenziell auftretenden stofflichen Emissionen gehören insbesondere Flüssigkeiten wie Hydrauliköle, Schmierstoffe und Kraftstoffe. Der Tagebaubetrieb erfolgt nach dem Stand der Technik unter Einhaltung geltender Regelwerke. Dies umfasst einen sorgfältigen Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen für die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen. Wassergefährdende Stoffe werden nur in geschlossenen Kreisläufen genutzt. Außerdem lagern die Betriebsmittel nicht auf der Fläche von Werk V, sondern im schon bestehenden Werk II /1/. Durch einen sorg- und sparsamen Umgang mit den Betriebsstoffen und Arbeitsmitteln wird der anfallende Abfall gering gehalten. Bei der Entsorgung werden die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der betreffenden Verordnungen eingehalten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Kieswerk, bei dem nur mineralische und inerte Stoffe abgebaut bzw. im Rahmen der Rekultivierung eingebracht (Spülsande) werden und keine abbaufördernden Chemikalien bzw. wasser- und

bodengefährdende Stoffe eingesetzt werden. Eine Beeinträchtigung von Oberflächen- und Grundwasser durch gebietsfremde Stoffe bzw. Fremdstoffe ist nicht gegeben. Der Stoffhaushalt des FFH-Gebietes, welches zudem im Anstrombereich liegt, wird somit nicht beeinflusst. Ferner stellen stoffliche Emissionen aufgrund der Entfernung von mindestens 3,5 km zu dem Vorhabengebiet für die Betrachtung des FFH-Gebietes keinen relevanten Wirkfaktor dar.

Neben den genannten Flüssigkeiten zählen auch Luftschadstoffe, die durch Verbrennungsmotoren der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen emittiert werden, zu den betriebsbedingten stofflichen Emissionen. Die Ausbreitung der Stoffe erfolgt durch die Medien Luft und Wasser, so dass die Stoffe direkt oder auf indirektem Weg über die Vegetation in den Boden gelangen.

Aufgrund der Entfernung von mindestens 3,5 km zu dem Vorhabengebiet sowie des Einsatzes von nur wenigen Maschinen (Radlader, Bagger, LKW, Schwimmgreiferbagger, Hydraulikbagger, kombinierte Schwimm- und Bandanlage) während der Vorfeldberäumung und des Abbaus sowie des minimierten Transportverkehrs per LKW können Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe ausgeschlossen werden /1/.

Bewertung: Mit dem Vorhaben sind keine stofflichen Emissionen verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

4.3 Akustische und visuelle Wirkungen und Erschütterungen

Die Ausbreitung des Lärmes geschieht bei Windstille in alle Richtungen gleichmäßig. Die Lärmintensität nimmt mit der Entfernung zur Lärmquelle ab. Bei einer ungehinderten Ausbreitung nimmt der Schall (gemessen in 1 m Entfernung von der Schallquelle im geplanten Tagebau) bei einer Verdopplung der Entfernung vom geplanten Tagebau von einer punktförmigen Quelle aus um 6 dB (A) und von einer linienförmigen Quelle aus um 3 dB (A) ab. Die Schallausbreitung hängt außerdem von der Windstärke und -richtung ab. Die Lage der Lärmquelle zur Geländeoberfläche wirkt ausbreitungsfördernd, wenn die Quelle die Geländeoberfläche überragt, und zunehmend ausbreitungshemmend, wie im Falle des Abbaufeldes, je tiefer sich die Lärmquelle unterhalb der Geländeoberfläche befindet.

Die Intensität von Lärmimmissionen am Immissionsort ist somit von der Entfernung vom geplanten Tagebau, von der Lage im Windfeld, der Windstärke, der Lage der Lärmquelle und des Immissionsortes zur Geländeoberfläche sowie dem dazwischen liegenden Relief und Bewuchs oder sonstigen Hindernissen abhängig.

Der Wirkkomplex der betriebsbedingten akustischen Faktoren stellt für Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einen beurteilungsrelevanten Faktor dar. Das Störpotenzial des Lärms ergibt sich aus der Empfindlichkeit der einzelnen Arten für diesen Wirkfaktor.

Die aus dem Vorhaben resultierende Lärmemissionen sind jedoch stark begrenzt. Der Abbaubetrieb findet deutlich unterhalb der natürlichen Geländehöhe statt, auch Verlade- und

Abkippbereiche befinden sich unterhalb der Geländeoberkante, wodurch der Lärm gedämpft wird. Die vorgesehenen Abbaugeräte entsprechen dem Stand der Technik /1/. Der Regelbetrieb soll von Montag bis Freitag 6-22 Uhr, in besonderen Fällen auch ganztägig 0-24 Uhr erfolgen /13/. Zur Abschirmung umliegender Flächen werden bzw. wurden oberhalb der Abbaukante temporäre Schutzwälle aufgeschüttet /1/.

Im Tagebaubetrieb werden Radlader, Bagger, Hydraulikbagger, LKW, ein Schwimmgreiferbagger, Dumper sowie eine kombinierte Schwimm- und Bandanlage eingesetzt /1/. Für den Tagebaubetrieb wird von einer kontinuierlichen Lärmemission ausgegangen, da die Hauptemittenten mit gleichbleibendem Schalleistungspegel arbeiten. Zur Aufbereitung der Rohstoffe wird die bestehende Anlage von Werk II genutzt. Vom Hersteller gelieferte Aggregate werden laut Anordnung eingesetzt, so dass die Lärmemissionen reduziert werden.

Der Kiestransport mittels Bandanlage ist geräuscharm. Nach /13/ ergibt sich für den am nächsten zum FFH-Gebiet gelegenen Immissionsort IO 1-V Dorfstraße 45 (Altenau), je nach Abbauzustand nachts und tags ein Schallpegel von jeweils maximal 36 bis 38 dB (A). Das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ ist etwa 2,8 km von diesem Immissionsort entfernt, so dass die Emissionen nicht in das Gebiet hineinwirken. Die Vorfeldberäumung ist zeitlich eng begrenzt und findet außerhalb der gesetzlichen Brutzeit statt. Die Abfrachtung erfolgt vorrangig über die Schiene, nur geringfügig per LKW.

Sowohl die räumlichen Gegebenheiten mit einem minimalen Abstand von 3,5 km zwischen dem Vorhabengebiet und der FFH-Gebietsgrenze als auch der Abbau unter Geländehöhe wirken abschirmend hinsichtlich der Lärmausbreitung aus dem Tagebauegebiet, so dass keine kritischen Schallpegel, deren Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung wesentlicher Lebensfunktionen lärmempfindlicher Tierarten nach sich ziehen kann, durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Bewertung: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die mit dem Vorhaben verbundenen betriebsbedingten akustischen Störreize können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben werden durch die im Tagebaubetrieb zum Einsatz kommenden Baugeräte und Technologien optische Reize (Licht, Fahrzeugbewegungen, Anwesenheit des Menschen) ausgelöst. Die vom Tagebaubetrieb ausgehenden optischen Wirkungen können je nach Empfindlichkeit störend für die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sein. Der Wirkkomplex der betriebsbedingten optischen Wirkfaktoren stellt für die geschützten Arten des FFH-Gebietes einen beurteilungsrelevanten Wirkfaktor dar.

Mit Ausnahme des Verkehrs beschränken sich die visuellen Wirkungen (Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugbewegungen) auf das Innere des Tagebaus. Der Abbaubetrieb findet deutlich unterhalb der natürlichen Geländehöhe statt. Wegen des Nachtbetriebes muss grundsätzlich mit lokalen Störungen durch Licht gerechnet werden. Die Entfernung des FFH-Gebietes zum Vorhaben beträgt etwa 3,5 km, so dass diese Emissionen keine erheblichen Auswirkungen haben werden.

Zur Abschirmung umliegender Flächen werden oberhalb der Abbaukante temporäre Schutzwälle aufgeschüttet /1/. Die Aufbereitung des Kiessandes erfolgt in den bestehenden Anlagen in dem Werk II, so dass es zu keinen veränderten visuellen Wirkungen gegenüber dem Ist-Zustand kommt /1/.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie des Abbaus unter Geländeniveaus besteht keine optische Beunruhigung durch den geplanten Tagebaubetrieb auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Bewertung: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die mit dem Vorhaben verbundenen betriebsbedingten optischen Störreize können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

Erschütterungen gelten als eine Störung mit geringerer Raumwirksamkeit, deren negative Wirkungen nach derzeitigem Standpunkt des Wissens in bewirkten Störungen von großer Reichweite (z. B. Lärm, optische Störreizen) mitgemeint sind /18/.

Durch das Vorhaben werden durch die im Tagebaubetrieb zum Einsatz kommenden Baugeräte und Technologien geringfügig und nicht signifikante Erschütterungen (Vibrationen) ausgelöst. Eine zeitweilige, lokale Zunahme des Fahrzeugverkehrs wird durch die Einrichtung von Bodeneinbauflächen bedingt /1/. Erschütterungen durch den Transportverkehr per LKW treten lediglich geringfügig auf und sind aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet nicht signifikant.

Bewertung: Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die mit dem Vorhaben verbundenen betriebsbedingten Vibrationsstörreizen können mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

4.4 Veränderungen des Wasserhaushaltes

Im Vorhabengebiet und seiner Umgebung bestehen mehrere natürliche Wasserkörper. Zum einen die Grundwasserkörper DESN_EL 2-2 Koßdorfer Landgraben und der östlich daran anschließende (GWK) DEBB_SE 4-2 „Elbe-Urstromtal“. Zum anderen der Oberflächenwasserkörper (OWK) DE_RW_DEBB5373796_1146 „Alte Elbe bei Mühlberg“, der in einem östlichen Bogen nördlich bis südlich des Vorhabengebietes verläuft /15/. Westlich und südlich des Vorhabengebietes verläuft die Elbe (OWK DESN_5-2 „Elbe-2“). Die Elbe stellt zugleich den Hauptvorfluter in der Umgebung dar. Innerhalb des geplanten Kiessandtagebaues Werk V gibt es keine Vorfluter /1/.

Zwischen dem Vorhabengebiet und der Elbe liegt der Kiessee (ehemals Werk IV) der Firma Elbekies GmbH. Die Mindestdistanz beträgt ungefähr 450 m. In nordöstlicher Richtung liegen außerdem in ca. 500 m Entfernung die zwei Baggerseen vom Kieswerk Mühlberg Ziegeleigrube (Elbekies GmbH). Westlich des Vorhabengebietes befindet sich der Kiessee des Tagebau Altenau (Berger Rohstoffe GmbH) in ca. 1,5 km Entfernung.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Vorhabengebiet ca. 3-5 m. Der Grundwasserleiter steht im direkten Kontakt zur Elbe. Je nach Abbautiefe kann der Abbau von Kies und darüberliegenden Sedimenten die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse beeinflussen. Diese Wirkungen erfolgen /16/ zufolge hauptsächlich innerhalb des Vorhabengebietes. Der Kiessandabbau wird ausschließlich im Nassschnitt vorgenommen. Die generelle Grundwasserfließrichtung des Grundwassers im Bereich des geplanten Abbaufeldes verläuft mit der Elbe nach Nordwesten hin /16/. Mit der Entstehung des Kieselbaggersees wird es zu einer erhöhten Verdunstung von der offenen Wasseroberfläche, verbunden mit einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Ebenso ist ein Grundwasserverlust durch nachfließendes Grundwasser in den Kieselbaggersee (Ausgleich des Massenverlustes durch Sedimententnahme) möglich. Außerdem spiegelt sich die ehemals geneigte Grundwasseroberfläche zugunsten einer horizontalen offenen Wasseroberfläche aus. Dies wird keinen wesentlichen Einfluss auf den Grundwasserspiegel im Anstrom- oder Abstrombereich des Baggersees (also östlich und nördlich, bzw. westlich und südlich davon) haben /1/. Es kommt in der Regel mit den Jahren und Jahrzehnten zu einer Kolmation des Seegrundes bzw. -ufers.

Nach dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie /15/ kommt es nur zu temporären vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen, die den mengenmäßigen Zustand des GWK nicht beeinflussen. Das Vorhaben hat keine nachteiligen Aus- und Fernwirkungen auf den Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper /1/. Es entstehen keine nachteiligen vorhabenbedingten chemischen, physikalischen oder ökologischen Veränderungen der Wasserkörper /1/.

Das rechtselbig anstromseitig gelegene FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ ist überwiegend von trockenen Heiden, Nadelwald und Kunstforsten. Diese Lebensraumtypen sind eher nachrangig von Grundwasser beeinflusst.

Aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes von mindestens 3,5 km zum Vorhabengebiet und der Lage des FFH-Gebietes in östliche Richtung und damit außerhalb des durch die vorherrschende Grundwasserfließrichtung beeinflussten Gebietes, können Veränderungen des Wasserhaushalts im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung: Mit dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Veränderung des Grundwasserregimes verbunden, die zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

4.5 Isolations-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen

Infolge der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme aber auch aufgrund von Störungen durch Lärm, Licht, Fahrzeugbewegungen und die Anwesenheit von Menschen kann es zu Zerschneidungseffekten (Barrierewirkung) durch Lebensraumverkleinerungen und –verinselungen, zur Unterschreitung von Mindestarealgrößen sowie zur Isolierung von Teillebensräumen und –populationen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Populationsentwicklung kommen.

Faunistische Funktionsräume umfassen zumeist mehrere Teilhabitate, die im funktionalen Zusammenhang zu betrachten sind. Auch Verbundachsen und Wanderkorridore einzelner Tierartengruppen weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber einer durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme verursachten möglichen Barriere- und Isolationswirkung auf.

Das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ erstreckt sich flächenmäßig von Norden nach Süden bis zu der Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen. Das Vorhabengebiet befindet sich östlich der Elbe im Bereich des Elbe-Mulde-Tieflandes und der Westlausitzer Störung. Während das FFH-Gebiet von Trockenheiden und Nadelwald geprägt ist, dominieren auf den Auenlehm- und Auentonböden der Niederterrassen landwirtschaftliche Nutzflächen /1/. Die Lebensraumausstattung und das Artenspektrum im Vorhabenbereich differieren somit relativ stark von den im FFH-Gebiet vorkommenden Biotoptypen.

Für die Zielarten des FFH-Gebietes „Gohrische Heide“ stellen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Vorhabengebietes eher suboptimale Lebensräume dar. Hingegen stellen die im KTB Mühlberg bestehenden sowie die künftigen Biotope der Tagebau(folge)landschaft z. B. Abbaugewässer, für diese Arten mindestens gleichwertige, z. T. sogar höherwertige Habitate dar. Insofern wird der Tagebau eher ein „Trittstein“ als eine Barriere sein.

Funktionale Beziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorhabengebiet, deren Zerschneidung durch den Kiessandabbau im Werk V zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und ihrer maßgeblichen Bestandteile führen, sind nicht gegeben. Eine Verkleinerung bzw. Verinselung von Lebensräumen sowie die Isolation von Teillebensräumen und –populationen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet sind zahlreiche Arten als Erhaltungsziel gemeldet, deren (Teil-)Lebensräume an Gewässer gebunden sind. Mit Zunahme der Gewässerflächen im KTB Mühlberg ist nicht ausgeschlossen, dass diese von Individuen aus dem Schutzgebiet als (Teil-)Lebensraum genutzt werden.

Bewertung: Mit dem Vorhaben sind keine Zerschneidungs- und Barriereeffekte verbunden, die zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen können. Eine detaillierte Betrachtung in einer FFH-VP ist nicht erforderlich.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach § 34 BNatSchG ist ein Projekt mit den für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verträglich, wenn als entscheidendes Zulassungskriterium erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können. Ein Vorhaben, das einzeln nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führt, kann im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten durch Summationswirkungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Beeinträchtigungen, die aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten resultieren, werden als kumulative Beeinträchtigungen bezeichnet.

Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. Projekte sind erst zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige, zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren eingeleitet ist.

Durch den EuGH ist klargestellt worden, dass auch solche Projekte in der Kumulationsbetrachtung einzubeziehen sind, die bereits umgesetzt sind, aber immer noch negative Auswirkungen auf die gleichen Erhaltungsziele wie das zu prüfende Vorhaben haben.

Im Umfeld des Vorhabens bestehen aktuell bzw. sind geplant oder abgeschlossen vor allem folgende weitere bergbauliche Vorhaben sowie ein Bauvorhaben zu Deichsanierungen für den Hochwasserschutz.

Tabelle 5 Aktuell bestehende oder geplante Projekte im Umfeld des Vorhabens

Projekt	Berechtigungs-feld/Ort	Entfernung zum Vorhaben	Aktueller Stand des Projektfortschrittes
Bergbau	Altenau (Berger Rohstoffe GmbH)	ca. 1.300 m	laufender Betrieb
Bergbau	Mühlberg Werk II mit Süderweiterung (Elbekies GmbH)	unmittelbar nordöstlich angrenzend (durch Straße getrennt)	laufender Betrieb
Bergbau	Neuburxdorf (Elbekies GmbH)	ca. 3000 m	in Planung
Hochwasserschutz (Deichbaumaßnahmen)	Elbe ca. Fluss-km 126,3 bis 126,0, Landkreis Elbe-Elster, Stadt Mühlberg	unmittelbar nordwestlich anschließend	Baumaßnahmen abgeschlossen

Da fast alle in Tabelle 5 aufgeführten bergbaulichen Vorhaben eine größere räumliche Entfernung aufweisen bzw. ihr Betrieb in unterschiedlichen Zeiträumen abläuft, ist keine potenzierende Wirkung bzw. kein kumulativer Effekt zu erwarten, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Neuregelung der Wasserzuführung von der Elbe in die Alte Elbe sowie den Mühlberger Graben. Ein Einfluss des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ ist nicht herzuleiten, auch nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Projekten.

6 Ergebnis

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Gohrische Heide" (DE 4545-303) wird aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

- Eine Beseitigung von Lebensräumen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes findet nicht statt.
- Die durch das Vorhaben verursachten Stoff- und Staubemissionen verursachen keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.
- Die Lärmwirkungen des Tagebaus führen aufgrund der räumlichen und morphologischen Gegebenheiten zu keinen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.
- Die visuellen Wirkungen beschränken sich weitestgehend auf das Tagebauinnere bzw. auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite. Eine erhebliche Störung wird aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum Tagebaurand von mindestens 3,5 km sowie der räumlichen Gegebenheiten ausgeschlossen.
- Veränderungen des Wasserhaushalts mit negativen Folgen für das FFH-Gebiet sind nicht zu besorgen.
- Funktionale Beziehungen zwischen dem Schutzgebiet und dem Vorhabengebiet, deren Zerschneidung durch den Kiessandabbau im Werk V, der weiteren Nutzung der Aufbereitungsanlage sowie dererspülung in die Süderweiterung des Werks II und in die ausgekieste Abbaufäche zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und ihrer maßgeblichen Bestandteile führen, sind nicht gegeben. Eine Verkleinerung bzw. Verinselung von Lebensräumen sowie die Isolation von Teillebensräumen und -populationen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben kann im weiteren Sinne ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 Quellenverzeichnis

- /1/ G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH (2021). Obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BbergG, Kiessandtagebau Mühlberg Werk V
- /2/ Himmelsbach, V. (2006). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick. Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise. Laufen a. d. Salzach: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.). Laufener Spezialbeiträge 2/06 Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, 2006
- /3/ Landesumweltamt Brandenburg. (2015). Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 4545-303 "Gohrische Heide". Amtsblatt der Europäischen Union, L 198/41 (https://fu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/sdb/ffh/4545_303.pdf), abgerufen am 26.09.2022
- /4/ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV), Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg. (2014). Managementplan für das FFH-Gebiet Gohrische Heide (DE 4545-303)
- /5/ Landesregierung Brandenburg. (2015). Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“, Potsdam, 2015
- /6/ Gemeinde-Ortsteilverzeichnis des LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) (2020). Abgerufen am 18. Juli 2020
- /7/ PNS Planungen in Natur und Siedlung (2021). FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Vorprüfung), FFH-Gebiet Elbe bei Mühlberg (DE 4545-302), „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Elbekies GmbH
- /8/ Planungsbüro Siedlung und Landschaft (2021). Artenschutzbeitrag, Kiessandtagebau Werk V Mühlberg
- /9/ Ingenieurgruppe Chemnitz GbR (2016). Teil 2, Kartierung Biber, Fledermäuse, Libellen, Herpetofauna, Faunistische und floristische Kartierung, Bergwerksfeld Mühlberg Werk V
- /10/ Fachdaten: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2015, © EuroGeographics 2015, © Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) 2015
- /11/ Reike, H. (2015). Teil 3, Kartierung Laufkäfer und Eremit, Faunistische und floristische Kartierung, Bergwerksfeld Mühlberg Werk V
- /12/ Planungsbüro Siedlung und Landschaft Luckau (2021). Anlage 6, Maßnahmenblätter zum Artenschutzbeitrag Kiessandtagebau Mühlberg Werk V, bearbeitet von Elbekies GmbH, 2022
- /13/ Akustik * Bureau * Dresden Ingenieurgesellschaft mbH Messstelle nach § 29b BImSchG (2020). Schallimmissionsprognose ABD 43100-01/20 für die geplante Kiessandgewinnung im Werk V der Elbekies GmbH in 04931 Mühlberg/Elbe

-
- /14/ TA Lärm. (1998). Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503), 1998
- /15/ PNS Planungen in Natur & Siedlung Brandenburg - Sachsen (2021). Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Vorhaben „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ mit seiner Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie
- /16/ G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH (2021). Hydrogeologisches Gutachten für den geplanten Kiessandtagebau in Mühlberg Werk V, Stand 2020
- /17/ PNS Planungen in Natur und Siedlung (2021). Umweltverträglichkeitsstudie zum „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“ der Elbekies GmbH
- /18/ Garniel, A. & Mierwald, U. (2010). Arbeitshilfe, Vögel und Straßenverkehr

Anlagen

Anlage 1 Übersichtskarte M 1: 39 205

Anlage 2 Standarddatenbogen